



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. November 2012 (03.12)
(OR. en)**

16911/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0310 (NLE)**

**RECH 440
ATO 164
CH 51**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Nr. Komm.dok.:	16133/12 RECH 406 ATO 152 CH 45
Betr.:	Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird, durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. November 2012 ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird, durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegt.
2. Dieses Abkommen wurde anhand der vom Rat am 24. April 2012 verabschiedeten Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt.

3. In ihrer Sitzung vom 15. November 2012 hat die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" den Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens geprüft.
4. Das Verfahren zur Konsultation von Kroatien zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens fand im Einklang mit den gemeinsamen Leitlinien (Dokument 16360/12) statt; die Konsultationsfrist endete am 3. Dezember 2012.
5. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments 16360/12 RECH 413 ATO 155 CH 47 OC 651 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt. Das Abkommen in der von der Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in Dokument 16361/12 RECH 414 ATO 156 CH 48 OC 652 enthalten.
